Stand: 23.09.2022 Teil 3 öffentlich

Ausschussvorlage KPA 20/39

Stellungnahmen der Anzuhörenden zu der mündlichen/schriftlichen Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss zu dem

Gesetzentwurf
Landesregierung
Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes
- Drucks. <u>20/8760</u> –

34.	Hauptpersonalrat Schule beim Hessischen Kultusministerium	S. 150
35.	LAG Freie Waldorfschulen in Hessen	S. 160
36.	Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulen in Hessen (AGFS)	S. 165
37.	Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik DeGeDe e. V.	S. 168
38.	Landesfeuerwehrverband Hessen	S. 169

Aktenzeichen IV/010

Datum 8. September 2022

Betreff: Entwurf des 13. Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Bezug: Anhörung des HPRS mit Möglichkeit der Stellungnahme bis zum 14.09.2022 (Landtagsanhörung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptpersonalrat Schule nimmt zur geplanten Novellierung des Hessischen Schulgesetzes wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Wir nehmen bedauernd zur Kenntnis, dass ein Großteil der von uns bereits im Rahmen der Regierungsanhörung angemerkten Kritikpunkte nicht aufgegriffen wurde.

Teilweise geht es um rein redaktionelle Änderungen, insbesondere ist nun durchgehend von Lehrkräften die Rede. Der HPRLL wird so – zumindest im Schulgesetz – zum HPRL (§ 99a). Die zwischenzeitlich erfolgte Umbenennung des HPRLL in HPRS (Hauptpersonalrat Schule) sollte im Rahmen der geplanten Novellierung eingearbeitet werden. Es wird an vielen Stellen deutlich, dass das Schulgesetz noch nicht konsequent berücksichtigt, dass inzwischen auch weitere pädagogische Professionen an den Schulen fest verankert sind. Die sozialpädagogischen Fachkräfte sollten daher systematisch an allen relevanten Stellen berücksichtigt werden (§§§ 2, 3, 8, 52, 82, 83, 83b, 86, 87, 88, 91, 93, 94, 95, 98, 107, 108, 110, 127b, 128, 131, 132, 133, 134, 135, 148, 149, 151, 152, 171, 172, 174). Leider hat eine in der Erörterung zwischen HPRS und HKM zugesagte Prüfung dieses Problemfeldes keine entsprechende Veränderung erwirkt.

Befristete Corona-Sonderregelungen entfallen zum Teil wieder. Die Option digitaler Gremiensitzungen soll nun auf Dauer eingeräumt werden. Wie in den Stellungnahmen

anlässlich der Corona-Sonderregelungen von uns gefordert, sollten Präsenzsitzungen nach wie vor als Regel vorgesehen sein, digitale Sitzungen nur als begründete Ausnahme ermöglicht werden, denn der Druck, alle Gremiensitzungen nur noch digital abzuhalten, ist auf allen Ebenen unverändert hoch. Darunter leidet jedoch die offene und demokratische Willensbildung in den Gremien. Zudem werden im Gesetzentwurf mit der schlichten Benennung der "elektronischen Form" kaum spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmt, so dass es der geplanten Regelung ohnehin bereits an der Erfüllung des Merkmals der "spezifischen Bedingungen" des Art. 6 Abs. 2 DSGVO mangelt. Aus Perspektive des Rechtsanwenders droht durch den nichtssagenden und damit redundanten gesetzlichen Wortlaut eine effektive Absenkung des datenschutz-rechtlichen Schutzniveaus, wenn in direkter Anwendung der durch den Gesetzesentwurf geänderten Gesetze und Verordnungen auf "elektronische Formen" umgestellt sowie "Videokonferenzsysteme" eingesetzt werden, ohne maßgeblichen die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Maßgeblich ist damit eine Einzelfallprüfung, die der Verantwortliche durchzuführen hat und damit auch das Risiko einer Fehlentscheidung trägt. Nach Art. 6 Abs. 3 S. 2 DSGVO muss entweder der Verarbeitungszweck in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt, die der Schule übertragen wurde. Innerhalb des Gesetzesentwurfs werden diese Erfordernisse nicht deutlich. Schulträger ansatzweise so dass die und Schulleitung datenschutzrechtlich Verantwortliche das volle Haftungsrisiko die gesetzgeberische Nachlässigkeit tragen.

§ 3: Grundsätze für die Verwirklichung

Abs. 9: Jede Schule muss ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch erstellen. Das erscheint sinnvoll, wie so oft stellt sich aber die Frage der Ressourcen etwa in Form von Anrechnungsstunden.

§ 6: Unterrichtsfächer, Lehrbereiche und Aufgabengebiete

Abs. 3: Die bereits jetzt zahlreichen besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben sollen um "Finanzbildung und Verbraucherschutz" erweitert werden, der Begriff "Gesundheitserziehung" durch "Gesundheitskompetenz" ersetzt werden. Damit ist eine weitere Ausdehnung der Querschnittsaufgaben geplant, von denen bereits jetzt die meisten eher ein Schattendasein führen. Insbesondere die "Finanzbildung" könnte ein Einfallstor für die von Partikularinteressen getriebene Einflussnahme der Finanzbranche darstellen. Im Zusammenspiel mit "Verbraucherschutz" kann diese Ergänzung jedoch bei entsprechenden Fortbildungsangeboten auch begrüßenswert sein.

§ 10: Zulassung von Schulbüchern, digitalen Lehrwerken und digitalen Lehrund Lernprogrammen

Abs. 1: Die "digitalen Lehr- und Lernprogramme" werden zusätzlich zu den "digitalen Lehrwerken" den bestehenden Regularien für die Schulbücher gleichgestellt, insofern sie "für einen längeren Zeitraum benutzt werden". Das erscheint sinnvoll. Das große

Problem von anderen insbesondere elektronischen Unterrichtsmaterialien, die keinerlei Qualitätskontrolle unterliegen (und beispielsweise Werbung für die private Versicherungswirtschaft unterbreiten), bleibt damit aber ungelöst. Von daher sei an dieser Stelle an unsere Forderung nach einer Monitoring-Stelle erinnert.

Abs. 5: Der Begründung zufolge soll das eingeforderte "Einvernehmen des Schulträgers" bei der Installation von Lernprogrammen und digitalen Lehrwerken auf Geräten des Schulträgers die bestehende Zuständigkeit der Schule und der Fachkonferenzen zur Auswahl nicht einschränken. Es sollte dennoch deutlicher klargestellt werden, dass dies keine inhaltliche Kontrolle durch den Schulträger einschließt.

Abs. 6: Bezüglich des Verfahrens zur Zulassung sollte auch das Problem von Werbung bzw. die Forderung nach einem ausdrücklichen Verbot von Werbung in bzw. als Unterrichtsmaterial aufgegriffen werden.

§ 15: Betreuungsangebote, Ganztagsangebote und Ganztagsschulen

Hier soll schon die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab 2026 vorbereitet werden. An Schulen mit Ganztagsangeboten unter Einschluss des Pakts für den Ganztag soll das Bildungs- und Betreuungsangebot "durch Einbeziehung des Schulträgers und der öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter ausgedehnt werden (Pakt für den Ganztag)" können. Die zuvor in diesem Absatz verankerte Regelung, dass dabei auf "Freie Träger, Eltern oder qualifizierte Personen" zurückgegriffen wird, wandert in Abs. 3, bleibt aber ansonsten unverändert. Ausbaubau des Ganztags vor dem Hintergrund des kommenden Rechtsanspruchs für Grundschulkinder soll offensichtlich wie schon bislang primär über freie Träger und prekäre Arbeitsverhältnisse abgewickelt werden, also nicht - wie vom HPRS gewünscht – über beim Land angestellte Fachkräfte, um die Qualität und die weltanschauliche Neutralität sicherzustellen. Hier ist an unsere Forderung nach einer entsprechenden Erhöhung der Zuweisung von Stellen für den Ganztagsbetrieb zu erinnern.

§ 16: Öffnung der Schule

Die Öffnung zur "beruflichen Weiterbildung in der Region" bezieht sich im Gegensatz zum ersten Entwurf nun auch auf die allgemeinbildenden Schulen, nicht mehr nur auf die berufsbildendenden Schulen. So wünschenswert dies sein mag, stellt sich hier erneut die Frage der Ressourcen, um dies zu bewerkstelligen.

§ 23c: Mittelstufenschule, § 39: Berufsschule, § 43: Weitere Bestimmungen für berufliche Schulen

An mehreren Stellen soll bezüglich des berufsbezogenen Unterrichts der Terminus "Berufsfelder" entfallen. Laut Begründung ist dieser Begriff in der Berufspädagogik nicht mehr gebräuchlich. Die ersatzlose Streichung des Begriffs "Berufsfeld" ist allerdings zu kritisieren. Damit der Unterricht ein Mindestmaß an beruflicher Orientierung für Lernende bietet, sollte der Begriff "berufliche Fachrichtung" verwandt werden.

§ 33: Grund- und Leistungskurs

Abs. 2: Es sollen neben Religion auch Leistungskurse in den Fächern Philosophie und Ethik gebildet werden können. Das stellt einen wichtigen Schritt zur Gleichstellung von Ethik mit dem Fach Religion dar. Damit wird eine wichtige, längst überfällige Forderung zur Aufwertung dieser Fächer erfüllt.

§ 34: Belegverpflichtungen und Bewertung

Abs. 1: Politik und Wirtschaft soll über die gesamte Qualifikationsphase belegt werden müssen. Im zweiten Jahr kann die Belegpflicht ersatzweise durch das Fach Erdkunde erfüllt werden, insofern dieses durchgehend seit der Einführungsphase belegt wurde. Mit der verpflichtenden Belegung von Politik und Wirtschaft wird eine der wenigen positiven Ankündigung aus dem Koalitionsvertrag endlich umgesetzt. Wirksam wird diese Änderung jedoch erst für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2023/2024 in die Qualifikationsphase eintreten. Der Fachverband Erdkunde hatte allerdings Sorge, dass dieses Fach dadurch zurückgedrängt wird. Dem wird nun mit Ausnahmeregelung begegnet. Angesichts des großen Humangeographie kann man tatsächlich davon ausgehen, dass Erdkunde der politischen Bildung (fast) ebenso zuträglich ist wie Politik und Wirtschaft. Andererseits bleibt es dann dabei, dass viele Schülerinnen und Schüler ihr Abitur ablegen, ohne Unterricht im Bereich "internationale Konflikte und Konfliktbearbeitung in einer differenzierten Staatenwelt" (NATO, UNO etc.) in Q3 erfahren zu haben.

§ 54: Beschulung bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Abs. 3: Im Falle eines bestehenden Einvernehmens über die aufnehmende Schule und die inklusive Beschulung kann im Rahmen des Übergangsverfahrens von der Grundschule in die weiterführende Schule auf die Einberufung des Förderausschusses verzichtet werden. Der HPRS begrüßt diese Änderung als einen kleinen Beitrag zur Reduzierung von Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der inklusiven Beschulung, die nicht unmittelbar der individuellen Förderung der Kinder zu Gute kommen.

§ 62: Beginn und Dauer der Berufsschulpflicht

Abs. 5: Dieser neue Absatz regelt, dass "Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis außerhalb des Berufsbildungsgesetzes stehen" berufsschulberechtigt sind, wenn "im Rahmen von Landesprogrammen oder gemeinsamen Programmen mit dem Bund einem Fachkräftemangel begegnet werden kann." Das zielt der Begründung zufolge primär auf das Landesprogramm für die Altenpflege. Das könnte eventuell auch bei der Umsetzung der von der Ampel auf Bundesebene angekündigten "Ausbildungsplatzgarantie" relevant werden. erscheint daher als eine sinnvolle Änderung, um geeigneten außerbetrieblichen Programmen den Weg zu ebnen. Es gilt allerdings die HPRS-Forderung nach einer generellen Berufsschulpflicht für alle Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr, dann das Recht auf den Besuch einer berufsbildenden Schule.

§ 69: Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

Abs. 4: Hier soll eingefügt werden, dass die Schülerinnen und Schüler "die Kommunikation im Unterricht mit den Lehrkräften und untereinander weder durch ihr Verhalten noch durch ihre Kleidung erschweren oder behindern" dürfen, "sofern nicht besondere Unfallverhütungsvorschriften, gesundheitliche oder epidemiologische Gründe Ausnahmen erfordern." Damit soll der Begründung zufolge eine rechtliche Grundlage für die Pflicht zum Tragen einer Maske im Schulgesetz geschaffen werden. Gleichzeitig soll das Verbot zur Vollverschleierung nicht relativiert werden. Eine klare Rechtsgrundlage für die Maskenpflicht aus bestimmten Anlässen kann man zwar begrüßen, aber diese Formulierung erscheint reichlich unklar. Alternativ sollte das detailliert per Verordnung geregelt werden, nicht im Gesetz – hier reicht ein Hinweis auf die Verordnung zu Bekleidungsvorschriften.

§ 75: Versetzung, Wiederholung und freiwilliger Rücktritt

Pandemiebedingte Sonderregelungen werden zurückgenommen, Abs. 5 wird komplett neu gefasst, es gibt auch bei den folgenden Absätzen weitere Änderungen. Es soll laut Begründung klarer zwischen Wiederholung und freiwilligem Rücktritt unterschieden werden. Die Änderung sollte daher eigentlich keine größeren Konsequenzen für die Praxis haben. Es stellt sich aber zum Beispiel die Frage, was die Folgen der Änderungen für die Schulen für Erwachsenen, an denen eine Versetzung jeweils zum nächsten Semester erfolgt, sind und ob es auch einer Anpassung der VOSfE bedarf. Die Streichung der Formulierung, "sofern noch nicht mit der Prüfungsphase begonnen" wurde, wird begrüßt, da es hier in den einzelnen Bildungsgängen spezifischen Regelungsbedarf gibt.

§ 79: Prüfungen

Abs. 2: Es wird ein Satz eingefügt, demzufolge die oder der Prüfungsvorsitzende etwaige Verstöße gegen Rechtsvorschriften "unverzüglich zu beanstanden" hat. Auch hier stellt sich die Frage nach dem Hintergrund dieser Formulierung und warum dies ausdrücklich im Gesetz stehen soll, da dies generell immer geschehen muss. Außerdem soll die befristete Ausnahmeregelung bezüglich der Sitzung des Prüfungsausschusses in eine dauerhafte Regelung überführt werden. Dieser zufolge kann die Sitzung "in begründeten Ausnahmefällen statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, wenn kein Mitglied des Ausschusses der elektronischen Form widerspricht."

§ 82: Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

Abs. 4: Hier wird klargestellt, dass Ordnungsmaßnahmen zulässig sein können, auch ohne, dass sich zwingend pädagogische Mittel zuvor als wirkungslos erwiesen haben, wie es die bisherige Formulierung suggeriert. Ordnungsmaßnahmen können nun ausdrücklich zulässig sein "...soweit pädagogische Maßnahmen nicht ausreichen". Dies erscheint, je nach Notwendigkeit und Situation vor Ort, als eine sinnvolle Klarstellung.

IV/6

§ 82b: Ausschluss von der Ausbildung

Abs. 1: Der Katalog der Straftatbestände, aufgrund derer ein Ausschluss von der Ausbildung an einer Fachschule für Sozialwesen oder einer höheren Berufsfachschule für Sozialassistenz vorgesehen ist, wird erweitert, u.a. um Straftatbestände wie Sexuelle Belästigung und Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen. Dies ist überfällig!

§ 83: Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Der ganze Paragraph wird neu gefasst, damit soll laut Begründung den Anforderungen der DSGVO Rechnung getragen werden. Der Kreis der Betroffenen wird um künftig schulpflichtig werdende Kinder sowie sonstige an der Schule beschäftigten Personen erweitert. Medienzentren und Schulleistungsstudien sollen ausdrücklich berücksichtigt werden, ebenso die schulpsychologische Beratung, die Schulen für Erwachsene und alle Verarbeitungen im Rahmen der Externenprüfungen.

Abs. 6: Abzulehnen ist die vorgesehene Streichung des Widerspruchsrechts der Betroffenen bezüglich Aufzeichnungen des Unterrichts für Zwecke der Aus- und Fortbildung. Bisher ist diese in diesem Fall zulässig, "wenn die Betroffenen rechtzeitig über die beabsichtigte Aufzeichnung und den Aufzeichnungszweck schriftlich informiert worden sind und nicht widersprochen haben."

Abs. 7: Die Streichung und damit Aufhebung der Datenverarbeitung durch dienstliche Geräte öffnet Tür und Tor für den Einsatz privater Endgeräte. Dies ist – sofern nicht andernorts eine klare Festschreibung auf die verpflichtende Nutzung dienstlicher Endgeräte erfolgt – abzulehnen.

§ 83a: Datenverarbeitung im Rahmen digitaler Anwendungen

Es kommt ein Passus hinzu, so dass digitale Anwendungen im Rahmen des Bildungsund Erziehungsauftrags der Schule nicht nur zulässig sind, wenn dies zuvor vom Kultusministerium oder von einer von diesem beauftragten Stelle geprüft wurden. Dies soll ergänzend auch möglich sein, wenn "die Schule diese selbständig einführt und als Verantwortliche die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Sicherheit der Datenverarbeitung gewährleistet." Es stellt sich die Frage, wer hier mit "die Schule" gemeint ist. Müssten hier nicht konkrete Verantwortliche benannt werden, z.B. Schulleiter:in, Datenschutzbeauftragte? Wer entscheidet über die Einführung und die Bedingungen: Schulkonferenz, Gesamtkonferenz, Elternbeirat? Was ist die Rolle der Personalvertretung? Das öffnet Tür und Tor für alles Mögliche. In der Regel wird die Sicherheit durch niemanden in Schule restlos gewährt werden können. Außerdem kann Nutzung von zentralen landeseigenen elektronischen Schulverwaltungsverfahren ausdrücklich für verpflichtend erklärt werden. Das heißt aber im Umkehrschluss, dass alles, was nicht ausdrücklich als "verpflichtend" erklärt wird, auch nicht gemacht werden muss.

§ 84: Wissenschaftliche Forschung

Abs. 1: Hier wird klargestellt, dass Forschung in Schulen auch genehmigt werden muss, wenn Forschungsvorhaben außerhalb der Schule durchgeführt werden, der Zugang zu den Teilnehmenden aber über die Schule hergestellt wird. Die Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten soll nicht mehr nötig sein. Da die geltenden Datenschutzvorgaben grundsätzlich konkretisiert werden, könne laut Begründung darauf verzichtet werden. Es stellt sich die Frage, ob dies ausreicht, um den Datenschutz zu gewährleisten.

Abs. 2: Hier ist bezüglich der erforderlichen Einwilligung nur noch von "Betroffenen" die Rede. Sind das z.B. die Grundschüler:innen bei den Lernstandserhebungen im 3. Schuljahr selbst? Hoch problematisch ist die Verarbeitung von personenbeziehbaren Daten besonderer Kategorie im Rahmen wissenschaftlicher Forschung. Dies gibt Artikel 9 DSGVO auch nicht her. Hierzu ist stets die Einwilligung einzuholen. Wir lehnen eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten ohne Zustimmung der Betroffenen auch zum Wohle der Wissenschaft ab.

§ 88: Schulleiterin und Schulleiter

Hier geht es primär um die redaktionelle Überarbeitung zwecks der durchgehenden Verwendung des Begriffs "Lehrkräfte". An dieser Stelle sei der Hinweis erlaubt, dass mittlerweile zum Kollegium auch Nicht-Lehrkräfte wie z.B. sozialpädagogische Fachkräfte gehören. Völlig unklar ist der Begriff "Lehrkräftekollegium".

§ 92: Staatliche Schulaufsicht

Abs. 5, demzufolge die Schulaufsicht bei der Aufsicht über Schülerheime und Internate mit den zuständigen Heimaufsichtsbehörden eng zusammenarbeitet, entfällt. Der Begründung nach kann dieser Absatz entfallen, weil die Zusammenarbeit von Behörden selbstverständlich ist und deswegen nicht in einem Gesetz stehen muss. Dies erscheint nicht wirklich überzeugend.

§ 98: Qualitätsentwicklung der Schule

Abs. 5: Die Verpflichtung der Schulen, an Vergleichsstudien teilzunehmen, wird weiter gefasst, indem diese nun auch ausdrücklich die Schulleistungsstudien der KMK sowie vorbereitende Pilotstudien umfasst.

Abs. 6: Die Schulkonferenz soll die Durchführung einer externen Evaluation beschließen können (eine entsprechende Ergänzung von § 129 Nr. 13 ist ebenfalls vorgesehen). Über die konkrete Umsetzung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

§ 102: Wahlen und Abstimmungen

Die Amtszeit von Elternbeiräten auf allen Ebenen kann in Zukunft auch beendet werden, "wenn eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden wahlberechtigten Personen eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode

wählt." Somit wird hier ein "konstruktives Misstrauensvotum" eingeführt, das die Arbeitsfähigkeit der Elternvertretungen verbessern könnte.

§ 131: Mitglieder und Verfahren

Auch die Schulkonferenz soll dauerhaft in elektronischer Form durchgeführt werden können. Es wird zudem klargestellt, dass Anwesenheit die "Teilnahme an der elektronischen Sitzung" bedeutet und dass Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden können. Auch diesbezüglich halten wir unsere Forderung nach Präsenz als Regelform aufrecht. Zumindest wurde die Regelung aufgenommen, dass die Präsenzform zu wählen ist, sofern ein Fünftel der Mitglieder der Schulkonferenz diese beantragen.

§ 134: Fach- und Fachbereichskonferenzen

Abs. 1: Durch eine Ergänzung von Nr. 2 wird klargestellt, dass die Fachkonferenzen neben der Einführung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken auch über die Lehr und Lernprogramme nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zu entscheiden haben. Das ist plausibel.

§ 137: Grundsatz

Bezüglich des Verhältnisses zwischen Land und Schulträgern wird ergänzt, dass Land und Schulträger auch bezüglich der Digitalisierung der öffentlichen Schulen zusammenwirken. Aber was heißt das konkret, über die IT-Administration hinaus (s.u.). Die laut Vorblatt angestrebte Regelung zur dauerhaften Kostenteilung zwischen Lehr- und Lernmaterialien mit den Kommunen beziehungsweise kommunalen Spitzenverbänden wurde nach unserem Wissen noch immer nicht erreicht. Eine Lösung ist überfällig.

§ 145: Schulentwicklungsplanung

Abs. 2: In der Schulentwicklungsplanung kann nun ausdrücklich auch die Einrichtung von Schulen mit Ganztagsangeboten (PfG, Profil 1) und von Ganztagsschulen (Profil 2 und 3) ausgewiesen werden. Diese Ergänzung soll der Vorbereitung auf die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule dienen. Auch an dieser Stelle erinnern wir an die Forderungen des HPRS zu einer besseren Ausstattung der Ganztagsschulen, wie wir sie zuletzt in unserer Stellungnahme zur Überarbeitung der Ganztagsrichtlinie ausführlich dargelegt haben.

§ 153: Lernmittelfreiheit

Abs 4: "Mobile digitale Endgeräte" werden hier ausdrücklich den "Gegenständen geringeren Wertes" und solchen, "die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind", zugeordnet, so wie etwa "Taschenrechner", oder auch "Kochgut". Somit fallen sie nicht unter die Lernmittelfreiheit. Das Kultusministerium kann sie allerdings "für bestimmte Schülergruppen aus sozialen Gründen" als Lernmaterial anerkennen. Das Land setzt also dauerhaft auf Bring Your Own Device, anstatt digitale Endgeräte klar als Lernmittel zu definieren. Da aber Lehr- und Lernprogramme durch Abs. 1 den

Status von Schulbüchern erhalten, die im Rahmen der Lernmittelfreiheit den Schüler:innen kostenlos zur Verfügung gestellt werden, ist diese bei digitalen Lehrund Lernmitteln nur zu gewährleisten, wenn die entsprechenden Endgeräte auch zur Verfügung gestellt werden. Dies auch, weil häufig die Schulträger solche Programme direkt auf die – und nur die – von ihnen gehosteten Endgeräte aufspielen. Außerdem gibt es bei Schullizenzen Probleme, wenn die Programme auf private Rechner übertragen werden – sowohl technischer Art (Kompatibilität) wie auch in finanzieller (u.a. Copyright-Fragen) und in datensicherheitsrelevanter Hinsicht (siehe auch § 10, Abs. 5 (4) und § 158).

Sobald Schüler:innen datenverarbeitende Systeme nutzen, in denen zu schulischen (und damit nicht mehr privaten) Zwecken nicht nur die eigenen Daten verarbeitet werden, müssen technisch-organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, die eine Verarbeitung der Daten über die konkrete Zweckbindung hinaus unterbinden. Dies wird bei privaten Geräten kaum möglich sein – zumal die Verantwortliche (Schulleitung) kein Recht hat, zum Zweck derartiger Maßnahmen auf private Endgeräte durchzugreifen. Auch die Zugriffsrechte des Landesbeauftragten für Datenschutzen dürfen so weit nicht reichen. Wenn die Gerätschaft in Schulen nicht über die Lernmittelfreiheit genormt ist, werden Lehrkräfte mit einem Wildwuchs an Geräten konfrontiert sein. Dies wird im Unterrichtsalltag Herausforderungen führen, wenn einzelne Geräte der Schüler:innen nicht kompatibel, technisch unzureichend oder nicht administriert sind. Kämpft heute die Lehrkraft mit Klassenraum-Laptop und Beamer, um sie zu Unterrichtsbeginn lauffähig zu bekommen, wird sich das zukünftig auch auf die Geräte der Schüler:innen ausweiten.

§ 158: Sachleistungen der Schulträger

Abs. 1: Der IT-Support wird nun als Aufgabe der Schulträger benannt: "Soweit Lehrund Lernprogramme (…) auf Geräten des Schulträgers betrieben werden sollen, haben die Schulträger sie einzurichten und betriebsbereit zu halten". Der HPRS begrüßt eine klare Regelung bezüglich der Zuständigkeit für den professionellen IT-Support, welcher keinesfalls von den Lehrkräften geleistet werden kann. Man darf allerdings gespannt sein, ob das von Seiten der kommunalen Spitzenverbände aufgrund der damit verbundenen erheblichen Kosten so akzeptiert wird.

§ 162 Medienzentren

Abs. 1 und 2 werden neu gefasst, es gibt aber keinen relevanten Unterschied, außer dass bei der Bestellung der Leiterin bzw. des Leiters auch das Einvernehmen mit der für die Fachaufsicht zuständigen Behörde, also der Lehrkräfteakademie, herzustellen ist. Medienzentren haben bereits heute aufgrund ihrer finanziellen Rahmenbedingungen Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung. Aufgrund der Bedeutung der Digitalisierung der Schulen ist es jedoch dringend erforderlich, die Medienzentren professionell aufzustellen. Die Rückführung aller Medienzentren in die kommunale Verantwortung wäre ebenso wünschenswert wie eine gesicherte, kontinuierliche Finanzierung.

§ 174: Lehrkräfte an Ersatzschulen

Abs.1 soll regeln, dass "Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrkräfte (...) zur Ausübung ihrer Tätigkeit an der jeweiligen Ersatzschule der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde" bedürfen. Bisher ist zwar vorgesehen, dass die Ausbildung von Lehrkräften an Ersatzschulen der "der Lehrkräfte an den entsprechenden öffentlichen Schulen im Werte gleichkommt", eine Überprüfung erfolgt jedoch nur bei der Genehmigung von Ersatzschulen, nicht mehr im laufenden Betrieb, so die Begründung. Der HPRS hält eine wirksamere Ausführung der Schulaufsicht über die Privatschulen für unerlässlich. Daher begrüßen wir diese Änderung, die allerdings nicht weit genug reicht. Darüber hinaus müsste auch die Einhaltung des Sonderungsverbots nach den Besitzverhältnissen sowie die Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte an Ersatzschulen deutlich strenger überwacht werden. Beiden Geboten sowohl des Grundgesetzes wie auch der Hessischen Verfassung wird von vielen Privatschulen nicht Rechnung getragen. Insbesondere der Begriff "wesentlich" in Abs. 2 Nr. 3 sollte gestrichen werden, da er von einzelnen Trägern als sehr dehnbar missverstanden wird.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Zeichner

Pater Zeichner



Freie Waldorfschulen in Hessen Landesarbeitsgemeinschaft e.V. Landesgeschäftsstelle Hügelstraße 67 60433 Frankfurt am Main Eingetragener gemeinnütziger Verein (e.V.) Vereinsregister-Nr. 13188 Amtsgericht Frankfurt am Main

Fon +49 (0)69.53 05 37-61 Fax +49 (0)69.53 05 37-63 lag@waldorfschule-hessen.de www.waldorfschule-hessen.de

Freie Waldorfschulen in Hessen LAG e.V., Hügelstraße 67, 60433 Frankfurt a.M.

Hessisches Kultusministerium Herrn Harald Achilles, Leitung Großreferat Z.3 Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Frankfurt, 29.04.2022

Stellungnahme der LAG der Freien Waldorfschulen in Hessen zum Entwurf des dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Sehr geehrter Herr Achilles, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für das Schreiben vom 17. Februar 2022 und die Möglichkeit, zum Entwurf des dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes Stellung zu nehmen. Die LAG der Freien Waldorfschulen in Hessen begrüßt die Zielsetzung, sich der Digitalisierung zu stellen, möchte zugleich aber auch auf einige kritische Punkte hinweisen, die insbesondere Schulen in freier Trägerschaft betreffen.

• § 171 legt die Genehmigungsvoraussetzungen für Ersatzschulen fest. In Abs. 3 soll eine Ergänzung eingefügt werde, dass Ersatzschulen die **Sonderung volljähriger Schülerinnen und Schüler** nicht fördern dürfen.

Die Ergänzung weicht von der Regelung des Art. 7 Abs. 4 GG, welche die Schranken der Privatschulfreiheit abschließend regelt, ab und dürfte daher offenkundig verfassungswidrig sein. Nach Art. 7 Abs. 4 GG gilt das Sonderungsverbot allein für die Besitzverhältnisse der Eltern. Dies erstreckt sich auch auf volljährige Schülerinnen und Schüler in der Erstausbildung, da Eltern hier unterhaltspflichtig sind. Volljährige Schülerinnen und Schüler dürften dagegen in der Regel mittellos und von der Unterstützung der Eltern abhängig sein. Die Erweiterung des Sonderungsverbotes auf die Besitzverhältnisse volljähriger Schülerinnen und Schüler ist daher weder sachlich sinnvoll noch ein rechtlich zulässiger Versagungsgrund für eine Schulgenehmigung.

Die LAG der Freien Waldorfschulen in Hessen fordert die Streichung dieser Ergänzung.



• § 167 Abs. 2 folgt Art. 7 Abs. 1 GG und stellt Schulen in freier Trägerschaft unter staatliche Aufsicht. Die Schulaufsicht wird nach § 167 Abs. 3 zugleich auf die Einhaltung der im Schulgesetz für anwendbar erklärten Vorschriften beschränkt.

Die Schulaufsicht sollte nicht nur Lenkung und Kontrollen umfassen, sondern § 92 Abs. 1 folgen und das Privatschulwesen aktiv unterstützen. Dies umfasst insbesondere auch die Infrastrukturverantwortung zugunsten der Privatschulen, wo sich öffentliche Güter oder Ausbildungsleistungen in staatlicher Hand befinden. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des Hessischen Kultusministeriums im Bericht des Rechnungshofes (Bemerkungen 2019. Drucksache 20/3822, S. 114 ff) und auf die Ausführungen zur staatlichen Infrastrukturverantwortung für das Lehrpersonal freier Schulen des Verfassungsrechtlers Udo di Fabio (ISBN: 978-3-608-89268-0).

Die LAG der Freien Waldorfschulen in Hessen fordert die Ergänzung von § 167 um Schutzund Förderpflichten der Schulaufsicht. Insbesondere dürfen die zuständigen Staatlichen Schulämter nicht die eigenen öffentlichen Schulen bei der Lehrkräfteversorgung bevorteilen. Um mögliche Interessenskonflikte auszuschließen, wäre eine Trennung der Schulaufsicht zwischen staatlichen und privaten Schulen dahingehend denkbar, dass es eine neu einzurichtende Stelle gibt, die von den bestehenden Schulämtern getrennt arbeitet und für das Wohlergehen der privaten Schulen verantwortlich zeichnet.

• § 174 formuliert die Anforderungen an die **Genehmigung von Lehrkräften** an Ersatzschulen neu. Begründet wird dies damit, dass die bestehende Rechtslage die Genehmigungspflicht nur für den Einsatz von Lehrkräften an Ersatzschulen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kennt, nicht jedoch für spätere Einstellungen und dass daher ein weitergeltendes Prüfungsverfahren festgeschrieben werden müsse.

Während andere Bundesländer versuchen, den freien Schulen durch flexible Gesetzesund Verwaltungsregelungen mehr Möglichkeiten bei der Besetzung vakanter Stellen zu verschaffen und damit dem Lehrkräftemangel auch bei den freien Schulen entgegenzuwirken, sollen in Hessen die Anforderungen zur Genehmigung von Lehrkräften ohne sachlichen Grund erhöht werden.

Die LAG der Freien Waldorfschulen in Hessen lehnt die Gesetzesverschärfung ab und fordert, die Genehmigungspflicht von Lehrkräften an bereits genehmigten oder anerkannten Ersatzschulen durch eine Anzeigepflicht zu ersetzen. Eine hessenweit einheitliche Regelung muss durch entsprechende Rechtsverordnungen sichergestellt werden.

Die Schulen in freier Trägerschaft haben höchstes Interesse an der Einstellung geeigneter Lehrkräfte. Nicht geeignete Lehrkräfte unterminieren die Qualität des Unterrichts, führen



Seite 3

zur Unzufriedenheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Elternhäuser und verringern damit die Nachfrage nach Schulplätzen, was wiederum einer Schule die Existenzgrundlage entzieht. Ein weitergeltendes Prüfungsverfahren seitens der Staatlichen Schulämter ist damit überflüssig. Die Eignungsprüfung sollte vielmehr der Schulleitung obliegen. Sie hat die entsprechende Qualifikation und ist für die ordnungsgemäße Führung der Schule verantwortlich.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach § 171 und bei Beschwerden bzw. berechtigten Zweifeln an der Eignung einer Lehrkraft ist es der Schulaufsicht weiterhin unbenommen, sich nach § 167 jederzeit über die Angelegenheiten der Schule zu unterrichten und Unterrichtsbesuche durchzuführen, um die wissenschaftliche Ausbildung sowie die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte zu prüfen.

• Unter § 174 Abs. 1 wird ein formaler **Anforderungskatalog** zur Genehmigung von Lehrkräften eingefügt und dabei u.a. die Vorlage der Anstellungsverträge verlangt.

Es ist rechtlich nicht zulässig, Lehrkräfte einzustellen, deren Genehmigung noch nicht vorliegt, da Schulträger damit ihre **Vertragserfüllungspflicht** verletzen. Die Vorlage eines bereits geschlossenen Anstellungsvertrages kann dementsprechend nicht zur Voraussetzung eben dieser Anstellung gemacht werden.

Die LAG der Freien Waldorfschulen in Hessen fordert Herausnahme des neu eingefügten Anforderungskataloges aus dem Schulgesetz.

• § 174 Abs. 2 Satz 1 fordert als neue Genehmigungsvoraussetzung u.a. die eine "unterrichtliche Vor- und Ausbildung".

Dies begegnet erheblichen sachlichen, aber auch verfassungsrechtlichen Bedenken. Sachlich problematisch ist, dass insbesondere **Quereinsteiger:innen**, die ihre fachliche Eignung durch ein Studium nachweisen und ihre **pädagogische Eignung** durch entsprechende **Nachqualifikation** erwerben, die Unterrichtspraxis erst an der Schule erlangen können, bei der sie eingestellt werden. Die Unterrichtspraxis für eine Genehmigung vorauszusetzen, ist in vielen Fällen unmöglich.

Rechtlich ist an dieser Regelung zu bemängeln, dass die Anforderung "unterrichtliche Vorund Ausbildung" **sprachlich unklar** ist und **nicht im Grundgesetz** als Kriterium für den Genehmigungsanspruch aufgeführt ist. Sie dürfte daher (auch wegen ungerechtfertigten Eingriffs in die Berufsfreiheit, Art. 12 GG) verfassungswidrig sein. Soweit hier lediglich gemeint sein sollte, dass die Ausbildung auch praktische Elemente enthalten soll, so wäre sie **redundant**, da diese Elemente bereits in dem allgemein anerkannten (Über-)Begriff der pädagogischen Ausbildung enthalten sind. Es sei insoweit darauf hingewiesen, dass die Länder die Genehmigungsvoraussetzungen weder erweitern noch verschärfen dürfen

Seite 4

(Dreier/Brosius-Gersdorf GG Art. 7 Rn. 119 unter Verweis auf BVerwG 6.12.1963 – VII C 6/61, BVerwGE 17, 236 (238); Vogel, Zur Genehmigung von Ersatzschulen – Bemerkungen zur aktuellen Literatur Rechtsprechung und Gesetzgebung DÖV 2008, 895 (901); Rennert, Entwicklungen in der Rechtsprechung zum Schulrecht DVBI. 2001, 504 (515)).

Die LAG der Freien Waldorfschulen in Hessen fordert, dass den Schulen in freier Trägerschaft es ermöglicht wird, Lehrkräfte auch ohne pädagogische Erfahrung zunächst unter Aufsicht einsetzen und ausbilden zu können.

Dazu wäre die Regelung einer befristeten Unterrichtsgenehmigung erforderlich, etwa wie in Art. 92 Abs. 3 BayEUG, der lautet:

"Der Nachweis der pädagogischen Eignung kann im Rahmen der Tätigkeit an der Privatschule innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist erbracht werden. Eine Genehmigung ist zunächst unter Vorbehalt des Widerrufs für eine Probezeit zu erteilen, die bis zu drei Jahren dauern darf; nach Ablauf dieser Probezeit ist die Genehmigung entweder endgültig zu versagen oder zu erteilen."

• Nach § 174 Abs. 2 Satz 2 soll die Genehmigung einer Lehrkraft bei **Eignung der** Lehrkraft durch gleichwertige Leistungen nur noch "in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich" sein.

Eine derartige Verschärfung der Lehrkräftegenehmigung ist sachlich nicht geboten und wäre verfassungsrechtlich auch unzulässig.

Verwiesen sei in diesem Zusammenhang zunächst auf die Infrastrukturverantwortung des Landes, den Ersatzschulen ausreichend Lehrkräfte bereitzustellen. Da es unter den aktuellen Bedingungen des Lehrkräftemangels nicht ausreichend viele Lehrkräfte gibt, muss es den Ersatzschulen weiterhin möglich bleiben, geeignete Lehrkräfte, die eine Eignung aufgrund gleichwertiger Leistungen nachweisen können, ohne besondere Begründung einzustellen.

Davon unabhängig besteht darauf auch ein verfassungsrechtlich begründeter Anspruch auf Genehmigung. Denn der verfassungsrechtliche Grund, eine gleichwertige Ausbildung von Lehrkräften an Ersatzschulen zu fordern, ist es, die Schüler von Ersatzschulen vor unzulänglich ausgebildeten Lehrern schützen und den von Art. 7 Abs. 4 GG gewollten Leistungsstandard der Ersatzschulen sichern. Dieser Zweck ist gewährleistet, wenn freie Leistungen solcher Art und Qualität nachgewiesen werden, dass sie im Wert nicht hinter den von Lehrern an entsprechenden öffentlichen Schulen in Ausbildung und Prüfungen zu erbringenden Leistungen zurückstehen (vgl. dazu sehr instruktiv: OVG NRW, Urt. v. 7.4.1992 – 19 A 3019/91, NWVBI 1993, 211 Rn. 84).

Seite 5

Es liegt daher **nicht im Ermessen der Schulbehörde**, ob sie eine derart ausgebildete Lehrkraft genehmigt. Für eine "kann"-Regelung und die Einschränkung auf "besonders begründete Ausnahmefälle" besteht mithin kein Raum.

Die LAG der Freien Waldorfschulen in Hessen fordert, dass die Eignung der Lehrkraft durch gleichwertige Leistungen unmittelbar zur Unterrichtserteilung berechtigt.

Abschließend ist anzumerken, dass das Ziel der Gesetzesänderung, den digitalen Wandel in der Beschulung zu ermöglichen und den Einsatz neuer Medien zu unterstützen, nicht mit der im § 153 geregelten Lernmittelfreiheit zu vereinbaren ist. Die Digitalisierung des Schulwesens setzt voraus, dass allen Schülerinnen und Schülern die erforderlichen Endgeräte zur Verfügung stehen. Nach der derzeitigen Formulierung ist zweifelhaft, ob. z.B. Tablets unter die Definition der "digitalen Lehrwerke" in Abs. 1 fallen, oder ob sie Gegenstände i.S.d. Abs. 4 sind, die "die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind".

Die LAG der Freien Waldorfschulen in Hessen fordert, dass mobile digitale Endgeräte in den Katalog der Lernmaterialien aufgenommen werden und durch das Land Hessen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Hierfür wird angeregt, in Abs. 1 statt "digitale Lehrwerke" allgemeiner "digitale Endgeräte" zu schreiben und Satz 1 etwa so zu formulieren:

"Die an der Schule eingeführten Lernmittel (Schulbücher, digitale Endgeräte und Lernmaterial sowie Lehr- und Lernprogramme nach §°10 Abs. 1 Satz 2, soweit sie für die Nutzung durch Schülerinnen und Schüler zu Unterrichtszwecken bestimmt sind) werden den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen vom Land unentgeltlich zum Gebrauch überlassen."

Hier könnten dann auch Tablets u.Ä. enthalten sein. In Abs. 4 sollte statt "Lernmaterial" der Überbegriff "Lernmittel" aus Abs. 1 verwendet werden, da letzterer wohl gemeint ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. S. Borgur Dr. Steffen Borzner Landesgeschäftsführer



Hessisches Kultusministerium Herrn Harald Achilles, Leitung Großreferat Z.3 Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Frankfurt am Main, 22.09.2022

Stellungnahme der AGFS zum Entwurf des dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Sehr geehrter Herr Achilles, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für das Schreiben vom 17. Februar 2022 und die Möglichkeit, zum Entwurf des dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes Stellung zu nehmen. Mit dem Gesetzentwurf sollen die hessischen Schulen befähigt werden, den Herausforderungen des digitalen Wandels gerecht werden zu können. Ferner sollen Unterrichtsinhalte aktualisiert und Anpassungen an bundesrechtliche Vorgaben durchgeführt werden. Die AGFS begrüßt die Zielsetzung, sich der Digitalisierung zu stellen, möchte zugleich aber auch auf einige kritische Punkte hinweisen, die insbesondere Schulen in freier Trägerschaft betreffen.

§ 171 legt die Genehmigungsvoraussetzungen für Ersatzschulen fest. In Abs. 3 soll eine Ergänzung eingefügt werde, dass Ersatzschulen die **Sonderung volljähriger Schülerinnen und Schüler** nicht fördern dürfen.

Die Ergänzung weicht von bundesrechtlichen Vorgaben ab und sollte ersatzlos gestrichen werden, da Art. 7 Abs. 4 GG die Genehmigungsvoraussetzungen bereits abschließend regelt. Bislang wird das Sonderungsverbot allein nach den Besitzverhältnissen der Schülereltern gefordert. Dies erstreckt sich auch auf volljährige Schülerinnen und Schüler in der Erstausbildung, da Eltern hier unterhaltspflichtig sind. Die Erweiterung des Sonderungsverbotes auf die Besitzverhältnisse volljähriger Schülerinnen und Schüler ist weder sinnvoll noch ein zulässiger Versagungsgrund für eine Schulgenehmigung. Sie dürften in der Regel mittellos und von der Unterstützung der Eltern abhängig sein.

§ 167 Abs. 2 folgt Art. 7 Abs. 1 GG und stellt Schulen in freier Trägerschaft unter **staatliche Aufsicht.** Die Schulaufsicht wird nach § 167 Abs. 3 zugleich auf die Einhaltung der im Schulgesetz für anwendbar erklärten Vorschriften beschränkt.



Die Schulaufsicht sollte jedoch nicht nur Lenkung und Kontrollen umfassen, sondern § 92 Abs. 1 folgen und das Privatschulwesens aktiv unterstützen. Dies umfasst insbesondere auch die Infastrukturverantwortung zugunsten der Privatschulen, wo sich öffentliche Güter oder Ausbildungsleistungen in staatlicher Hand befinden. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des Hessischen Kultusministeriums im Bericht des Rechnungshofes (Bemerkungen 2019. Drucksache 20/3822, S. 114 ff) und auf die Ausführungen zur staatlichen Infrastrukturverantwortung für das Lehrpersonal freier Schulen des Verfassungsrechtlers Udo Di Fabio (ISBN: 978-3-608-89268-0). Die AGFS fordert die Ergänzung von § 167 um Schutz- und Förderpflichten der Schulaufsicht.

§ 174 formuliert die Anforderungen an die **Genehmigung von Lehrkräften** an Ersatzschulen neu. Begründet wird dies damit, dass die bestehende Rechtslage die Genehmigungspflicht nur für den Einsatz von Lehrkräften an Ersatzschulen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kennt, nicht jedoch für spätere Einstellungen und dass daher ein weitergeltendes Prüfungsverfahren festgeschrieben werden müsse.

Während andere Bundesländer versuchen, den freien Schulen durch flexible Gesetzesund Verwaltungsregelungen mehr Möglichkeiten bei der Besetzung vakanter Stellen zu verschaffen und damit dem Lehrkräftemangel auch bei den freien Schulen entgegenzuwirken, sollen in Hessen die Anforderungen zur Genehmigung von Lehrkräften ohne sachlichen Grund erhöht werden. Die AGFS lehnt die Gesetzesverschärfung ab und fordert, die Genehmigung von Lehrkräften an bereits genehmigten oder anerkannten Ersatzschulen durch eine Anzeigepflicht zu regeln.

Ersatzschulen haben höchstes Interesse an der Einstellung geeigneter Lehrkräfte. Nicht geeignete Lehrkräfte unterminieren die Qualität des Unterrichts, führen zur Unzufriedenheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Elternhäuser und verringern damit die Nachfrage nach Schulplätzen, was wiederum einer Schule die Existenzgrundlage entzieht. Ein weitergeltendes Prüfungsverfahren seitens der Staatlichen Schulämter ist damit überflüssig. Die Eignungsprüfung sollte vielmehr der Schulleitung obliegen. Sie hat die entsprechende Qualifikation und ist für die ordnungsgemäße Führung der Schule verantwortlich.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach § 171 und bei Beschwerden bzw. berechtigten Zweifeln an der Eignung einer Lehrkraft ist es der Schulaufsicht weiterhin unbenommen, sich nach § 167 jederzeit über die Angelegenheiten der Schule zu unterrichten und Unterrichtsbesuche durchzuführen, um die wissenschaftliche Ausbildung sowie die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte zu prüfen.

Unter § 174 Abs. 1 wird ein formaler **Anforderungskatalog** zur Genehmigung von Lehrkräften eingefügt und dabei u.a. die Vorlage der Anstellungsverträge verlangt. Es ist jedoch rechtlich nicht zulässig, Lehrkräfte einzustellen, deren Genehmigung noch nicht vorliegt, da Schulträger damit ihre Vertragserfüllungspflicht verletzen. Die Vorlage eines bereits geschlossenen



Anstellungsvertrages kann dementsprechend nicht zur Voraussetzung eben dieser Anstellung gemacht werden.

Eine zweite Anforderung, die seitens der Genehmigung von Lehrkräften problematisch erscheint, ist das Vorliegen unterrichtlicher Vorkenntnisse. Insbesondere Quereinsteiger, die ihre fachliche Eignung durch ein Studium nachweisen und ihre pädagogische Eignung durch entsprechende Nachqualifikation erwerben, können die Unterrichtspraxis erst an der Schule erlangen, in der sie eingestellt werden. Die Unterrichtspraxis für eine Genehmigung vorauszusetzen, ist in vielen Fällen unmöglich.

Die AGFS fordert die Herausnahme des neu eingefügten Anforderungskataloges aus dem Schulgesetz. Sofern die Schulaufsicht durch die Formulierung der Anforderungen vereinheitlicht und nachvollziehbar gestaltet werden soll, könnte dies durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Laut § 174 Abs. 2 ist der **Nachweis der Gleichwertigkeit** einer wissenschaftlichen Ausbildung einer Lehrkraft nur noch in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Verschärfung der Lehrkräftegenehmigung durch eine besondere Begründung sollte unterbleiben. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf die Infrastrukturverantwortung des Landes, den Ersatzschulen ausreichend Lehrkräfte bereitzustellen. Da es unter den aktuellen Bedingungen des Lehrkräftemangels nicht ausreichend viele Lehrkräfte gibt, muss es den Ersatzschulen weiterhin möglich bleiben, geeignete Lehrkräfte, die eine gleichwertige Leistung nachweisen können, ohne besondere Begründung einzustellen.

Abschließend ist anzumerken, dass das Ziel der Gesetzesänderung, den digitalen Wandel in der Beschulung zu ermöglichen und den Einsatz neuer Medien zu unterstützen, nicht mit der im § 153 geregelten Lernmittelfreiheit zu vereinbaren ist. Letzteres legt fest, dass mobile digitale Endgeräte Gegenstände geringeren Wertes sind und nicht als Lernmaterial gelten. Die Digitalisierung des Schulwesens setzt jedoch voraus, dass allen Schülerinnen und Schülern die erforderlichen Endgeräte zur Verfügung stehen.

Die AGFS fordert, dass mobile digitale Endgeräte in den Katalog der Lernmaterialien aufgenommen werden und durch das Land Hessen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Johannsen Sprecherin AGFS Dr. Steffen Borzner Sprecher AGFS

Dr. Falk Raschke stv. Sprecher AGFS

Stellungnahme der DeGeDe Hessen zum Entwurf des hess. Schulgesetz 2022

Diese Stellungnahme erfolgt im Wesentlichen aus dem Blickwinkel unseres Engagements für die Demokratiepädagogik.

Folgende Paragrafen sollten ergänzt werden (rot gekennzeichnet):

§ 2 (2)

2. 2. staatsbürgerliche Verantwortung zu übernehmen und sowohl durch individuelles Handeln als auch durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit anderen durch Partizipation zur demokratischen Gestaltung des Staates und einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen

§ 2 (3)

Hinter dem Punkt 4. einen neuen 5. Punkt einfügen:

5. Durch Partizipation gemäß der Kinderrechtskonvention (KRK) zur Gestaltung des Schullebens beizutragen.

§ 6 (4)

Zusätzlich einfügen "Demokratiebildung":

(4) Besondere Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schulen werden in Aufgabengebieten erfasst. Diese sind insbesondere Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung, Demokratiebildung, informations- und kommunikationstechnische Grundbildung, Medienbildung und Medienerziehung, Finanzbildung und Verbraucherschutz, Erziehung zur Gleichberechtigung, Sexualerziehung, kulturelle Praxis, Friedenserziehung, Menschenrechtsbildung und Rechtserziehung, Gesundheitskompetenz und Verkehrserziehung. Aufgabengebiete werden fachübergreifend unterrichtet. Sie können in Form themenbezogener Projekte unter Berücksichtigung der fachbezogenen Lernziele und Methoden auch jahrgangs- und schulformübergreifend unterrichtet werden. Sie können in Kerncurricula nach § 4 Abs. 1 oder eigenen Lehrplänen nach § 4 Abs. 6 näher bestimmt werden. Über die inhaltliche und unterrichtsorganisatorische Umsetzung entscheidet die Gesamtkonferenz auf der Grundlage einer Konzeption der jeweils zuständigen Konferenz der Lehrkräfte.

Helmolt Rademacher, Co-Vorsitzender des hessischen Landesverbands der Deutschen Gesellschaft für Demokratiepädagogik - DeGeDe



LFV Hessen | Postfach 10 32 67 | D-34117 Kassel Hessischer Landtag Bereich Ausschussgeschäftsführung Frau Annette Czech Schlossplatz 1/3 65183 Wiesbaden Landesfeuerwehrverband Hessen e. V.

Kölnische Straße. 44 - 46 D-34117 Kassel

www.feuerwehr-hessen.de info@feuerwehr-hessen.de

Telefon 0561 7889 45 147 Fax 0561 7889 44 997

22. September 2022

Stellungnahme Synopse zur Novellierung des HSchG (GE)

Sehr geehrte Frau Czech,

für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme bedanken wir uns vielmals.

Die Themen Brand- und Katastrophen- sowie Zivil- und Bevölkerungsschutz stellen nicht nur eine Verpflichtung für Kommunen und Land bei der Schaffung entsprechender Infrastrukturen, unter anderem der Aufstellung leistungsfähiger Feuerwehren dar, sondern es ist eine wesentliche Aufgabe die Bevölkerung möglichst umfassend darüber zu informieren.

Bemühungen hierzu sind beispielsweise die Brandschutzerziehung an den Schulen. Seit längerer Zeit fordern wir schon den gleichen Stellenwert für die Brandschutzerziehung wie die der Verkehrserziehung.

Aus diesem Grund wäre es wünschenswert, wenn die Feuerwehren in § 16 explizit Erwähnung fänden und schlagen unter einer zusätzlichen Ziffer folgende Formulierung vor:

• Feuerwehren mit den Themen Brand-, Katastrophen-, Zivil- und Bevölkerungsschutz

Wir würden uns freuen, wenn Sie unser Anliegen unterstützen und bedanken uns im Voraus für Ihre Bemühungen.

An der mündlichen Anhörung nimmt der Präsident des Landesfeuerwehrverbandes Hessen Herr Norbert Fischer teil.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Popp Geschäftsführer

Präsident Norbert Fischer

Geschäftsführer Harald Popp